

TE OGH 2010/3/25 2Ob27/10z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2010

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Baumann als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte Dr. Veith, Dr. E. Solé, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Ablehnungssache des Antragstellers Theodor B*****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Innsbruck als Rekursgericht vom 22. Dezember 2009, GZ 2 R 255/09f-10, womit der Rekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Landesgerichts Feldkirch vom 13. Oktober 2009, GZ 1 Nc 32/09m-4, zurückgewiesen wurde, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Der Antragsteller ist in dem zu AZ 29 P 4/08t beim Bezirksgericht Dornbirn anhängigen Sachwalterschaftsverfahren betroffene Person. Mit Beschluss vom 17. 4. 2009 wurde für ihn ein (endgültiger) Sachwalter bestellt, dessen Wirkungskreis ua seine Vertretung vor Gerichten, Ämtern und Behörden umfasst. Das Landesgericht Feldkirch gab dem dagegen erhobenen Rekurs des (dort) Betroffenen mit Beschluss vom 2. 7. 2009 nicht Folge und sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei. Der vom Betroffenen selbst verfasste, an das Rekursgericht adressierte „Einspruch“ gegen die Rekursentscheidung langte erst nach Ablauf der 14-tägigen Frist für den Revisionsrekurs beim Erstgericht ein. In weiterer Folge gab der Betroffene Ablehnungsanträge gegen den das Sachwalterschaftsverfahren in erster Instanz führenden Richter und sämtliche Mitglieder des Rekurssenats zu Protokoll.

Der für Ablehnungssachen zuständige Senat des Landesgerichts Feldkirch wies den gegen die Mitglieder des Rekurssenats gerichteten Ablehnungsantrag zurück. Der Beschluss vom 2. 7. 2009 sei rechtskräftig, ein Ablehnungsantrag nach Eintritt der Rechtskraft sei unzulässig.

Dagegen erhob der Betroffene wieder „Einspruch“. Nachdem der zu einer diesbezüglichen Erklärung aufgeforderte Sachwalter die Genehmigung des Rekurses verweigert hatte, wies das Oberlandesgericht Innsbruck den Rekurs zurück. Es sprach aus, dass der (ordentliche) Revisionsrekurs nicht zulässig sei.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich nun abermals ein „Einspruch“ des Betroffenen. Diese als außerordentlicher Revisionsrekurs zu deutende Eingabe ist unzulässig.

1. Vorauszuschicken ist, dass die im Sachwalterbestellungsverfahren ergangene Rekursentscheidung nach der Aktenlage in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Der Revisionsrekurs ist nicht jedenfalls unzulässig iSd § 24 Abs 2 JN, weil das Rekursgericht den Rekurs des Betroffenen aus formellen Gründen zurückgewiesen hat (RIS-Justiz RS0044509). Das Rechtsmittelverfahren in Ablehnungssachen richtet sich, wenn nicht die §§ 19 bis 25 JN eine Sonderregelung treffen, nach den Vorschriften jenes Verfahrens, in welchem die Ablehnung erfolgt (RIS-Justiz RS0006000). Dies sind hier - nach rechtskräftiger Beendigung des Sachwalterbestellungsverfahrens - die im Sachwalterbetreuungsverfahren anzuwendenden allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Außerstreitgesetzes (vgl 2 Ob 102/08a; 4 Ob 100/09y). 2. Der Revisionsrekurs ist nicht jedenfalls unzulässig iSd Paragraph 24, Absatz 2, JN, weil das Rekursgericht den Rekurs des Betroffenen aus formellen Gründen zurückgewiesen hat (RIS-Justiz RS0044509). Das Rechtsmittelverfahren in Ablehnungssachen richtet sich, wenn nicht die Paragraphen 19 bis 25 JN eine Sonderregelung treffen, nach den Vorschriften jenes Verfahrens, in welchem die Ablehnung erfolgt (RIS-Justiz RS0006000). Dies sind hier - nach rechtskräftiger Beendigung des Sachwalterbestellungsverfahrens - die im Sachwalterbetreuungsverfahren anzuwendenden allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Außerstreitgesetzes vergleiche 2 Ob 102/08a; 4 Ob 100/09y).

3. Auch im Außerstreitverfahren ist nur derjenige rechtsmittellegitimiert, der durch die bekämpfte Entscheidung beschwert ist. Neben der formellen Beschwerde, die dann vorliegt, wenn die Entscheidung von dem ihr zugrundeliegenden Antrag des Rechtsmittelwerbers zu dessen Nachteil abweicht, muss auch die materielle Beschwerde gegeben sein. Diese ist dann zu bejahen, wenn die rechtlich geschützten Interessen des Rechtsmittelwerbers durch die Entscheidung beeinträchtigt werden (6 Ob 45/09z; RIS-Justiz RS0041868).

4. Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs kann nach rechtskräftiger Beendigung eines Verfahrens eine auf Befangenheitsgründe gestützte Ablehnung mangels eines rechtlich geschützten Interesses nicht mehr erfolgreich wahrgenommen werden (RIS-Justiz RS0045978). Auch eine erfolgreiche Ablehnung könnte nichts mehr daran ändern, dass die Entscheidung rechtskräftig ist und die ihr zugedachten Rechtswirkungen entfaltet (1 Ob 230/09v mwN).

Das Sachwalterbestellungsverfahren wurde, wie dargelegt, noch vor Stellung der Ablehnungsanträge rechtskräftig beendet. Sämtlichen im Ablehnungsverfahren gegen die Mitglieder des Rekursenats erstatteten Anträgen des Betroffenen, so auch dem vorliegenden Revisionsrekurs, mangelt es daher an der materiellen Beschwerde. Da der Inhalt einer Entscheidung im Ablehnungsverfahren den Ausgang des Sachwalterbestellungsverfahrens nicht mehr beeinflussen kann, bliebe sowohl die materielle als auch die prozessuale Rechtsstellung des Betroffenen durch eine solche Entscheidung unberührt (vgl 1 Ob 18/02g; 1 Ob 230/09v). Das Sachwalterbestellungsverfahren wurde, wie dargelegt, noch vor Stellung der Ablehnungsanträge rechtskräftig beendet. Sämtlichen im Ablehnungsverfahren gegen die Mitglieder des Rekursenats erstatteten Anträgen des Betroffenen, so auch dem vorliegenden Revisionsrekurs, mangelt es daher an der materiellen Beschwerde. Da der Inhalt einer Entscheidung im Ablehnungsverfahren den Ausgang des Sachwalterbestellungsverfahrens nicht mehr beeinflussen kann, bliebe sowohl die materielle als auch die prozessuale Rechtsstellung des Betroffenen durch eine solche Entscheidung unberührt vergleiche 1 Ob 18/02g; 1 Ob 230/09v).

5. Diese Erwägungen führen zur Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses wegen fehlender Beschwerde (1 Ob 230/09v mwN). Bei dieser Verfahrenslage kann die Frage auf sich beruhen, ob der Betroffene im gegenständlichen Ablehnungsverfahren nur durch den rechtskräftig bestellten Sachwalter handeln könnte, oder ob ihm ein selbständiges Rechtsmittelrecht zusteht. Es bedarf auch nicht der Einleitung eines Verbesserungsverfahrens, um die Eingabe durch einen Rechtsanwalt oder Notar unterfertigen und die ihr anhaftenden Inhaltsmängel beheben zu lassen (§ 65 Abs 3 AußStrG; vgl 6 Ob 199/02m; RIS-Justiz RS0005946 [T1 und T8], RS0120077). 5. Diese Erwägungen führen zur Zurückweisung des außerordentlichen Revisionsrekurses wegen fehlender Beschwerde (1 Ob 230/09v mwN). Bei dieser Verfahrenslage kann die Frage auf sich beruhen, ob der Betroffene im gegenständlichen Ablehnungsverfahren nur durch den rechtskräftig bestellten Sachwalter handeln könnte, oder ob ihm ein selbständiges Rechtsmittelrecht zusteht. Es bedarf auch nicht der Einleitung eines Verbesserungsverfahrens, um die Eingabe durch einen Rechtsanwalt oder Notar unterfertigen und die ihr anhaftenden Inhaltsmängel beheben zu lassen (Paragraph 65, Absatz 3, AußStrG; vergleiche 6 Ob 199/02m; RIS-Justiz RS0005946 [T1 und T8], RS0120077).

Schlagworte

Familienrecht

Textnummer

E99946

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:0020OB00027.10Z.0325.000

Im RIS seit

06.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at